

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Obere Zahlbacher Straße" gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - 1978, S. 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Obere Zahlbacher Straße".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Anwesen An der Philippschanze 19 und Obere Zahlbacher Str. 42,44,46 mit den Flurstücken 118,119,125,126 in Flur 21 der Gemarkung Mainz.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung

- der 1925 auf einem Teil der niedergelegten barocken Stadtbefestigung entlang der historischen Straße nach Zahlbach errichteten Wohnbauten, die innerhalb der Blockstruktur Stahlbergstraße/Obere Zahlbacher Straße durch die beiden Mittelhäuser und die beiden quergestellten Endhäuser ein eigenständiges Gestaltelement darstellen,

- der Vorgärten mit ihren Beton-Einfriedungen, die den Eingangsbereich jeweils durch segmentförmige Mauerverschwenkungen betonen,

- der an Zielen der Gartenstadtbewegung orientierten Hausgärten hinter den Gebäuden.

(2) Die Denkmalzone ist in ihrer charakteristischen Bauweise ein kennzeichnendes Merkmal der Mainzer Oberstadt im Sinne des § 3 Nr. 1 c DSchPflG und als Beispiel der Stadt- und Siedlungsbaukunst der 1920er Jahre wegen der sorgfältigen Bearbeitung der Baumaterialien und der hohen gestalterischen Qualität auch ein Zeugnis des handwerklichen und künstlerischen Wirkens im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG.

An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone bedeutsame Hinweise liefert für die geografische und architekturgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung des Siedlungsbaues um 1925 in Mainz,

- zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil sich die Denkmalzone auszeichnet durch ge

stalterisch qualitätsvolle Bauwerke in einer stadträumlich harmonischen Zuordnung, die in Verbindung mit den Straßen- und Grünflächen eine gestalterische Einheit bilden und einen wesentlichen Teil des hohen Wohnwertes ausmachen.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

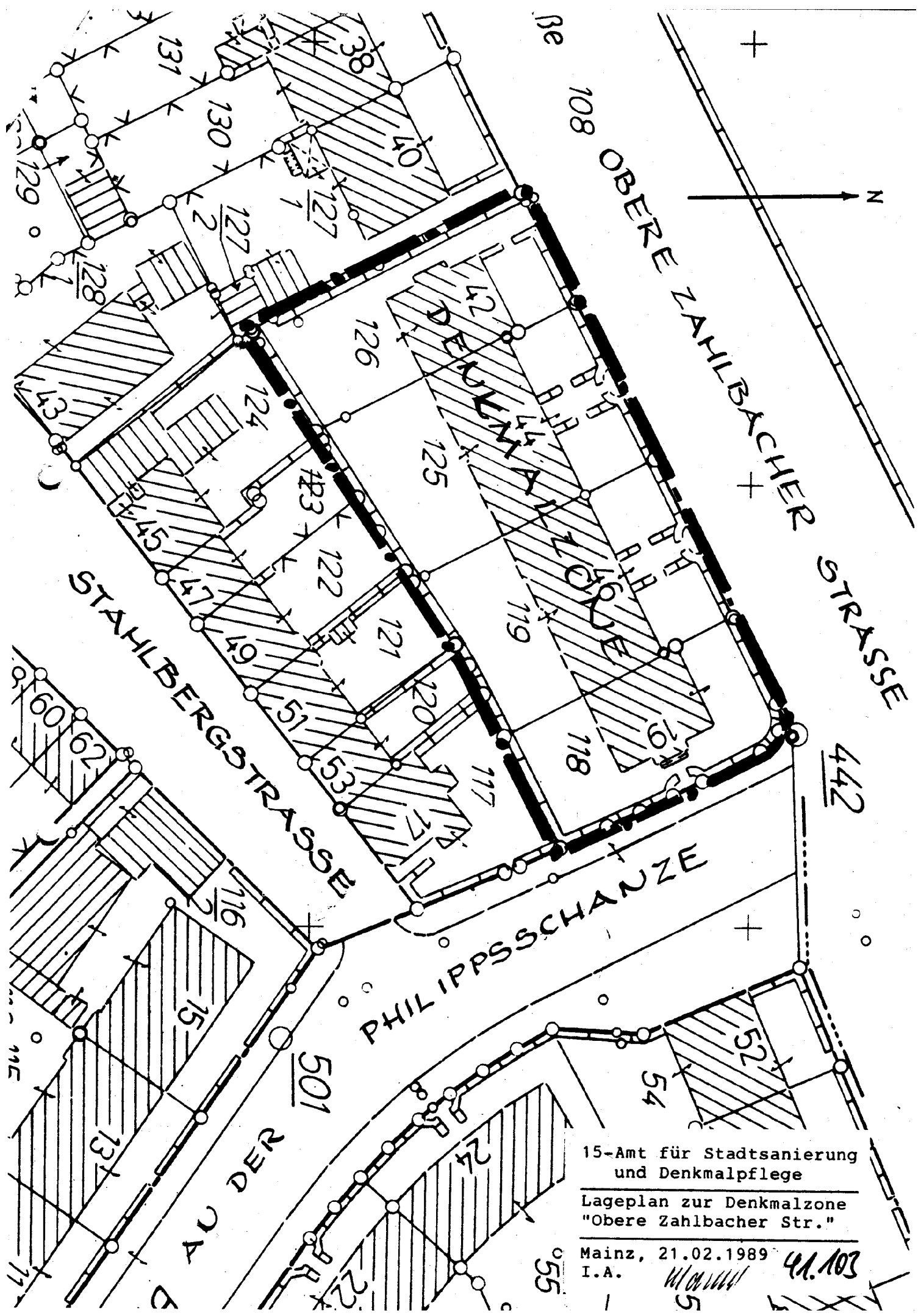
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.*)

Mainz, 08.05.1991
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 25.06.1991



15-Amt für Stadtansierung
und Denkmalpflege

Lageplan zur Denkmalzone
"Obere Zahlbacher Str."

Mainz, 21.02.1989
I.A.

44.103

55

5